

**GRENZÄNDERUNGSVERTRAG
ZWISCHEN DER STADT GÖTTINGEN - VERTRETEN DURCH DEN
VERWALTUNGSAUSSCHUSS - UND DER GEMEINDE HOLTENSEN
- VERTRETEN DURCH DEN VERWALTUNGSAUSSCHUSS -**

§ 1

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß aus der Gemeinde Holtensen folgende Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Holtensen in einer Größe von insgesamt rd. 47.66 ha in die Stadt Göttingen umgegliedert werden:

Flurstück	88	teilweise
Flurstück	31/3	teilweise
Flurstück	83	teilweise
Flurstück	31/2	teilweise
Flurstück	33	teilweise
Flurstück	84	teilweise
Flurstück	34/19	teilweise
Flurstück	37	ganz
Flurstück	85	teilweise
Flurstück	81	teilweise
Flurstück	38/1	teilweise
Flurstück	80	ganz
Flurstück	41/1	ganz
Flurstück	140/44	ganz
Flurstück	45/1	ganz
Flurstück	136/50	ganz
Flurstück	137/50	ganz
Flurstück	138/50	ganz
Flurstück	52/1	ganz
Flurstück	93	ganz
Flurstück	56/1	ganz
Flurstück	79	teilweise
Flurstück	77	teilweise
Flurstück	71/1	ganz
Flurstück	67/1	ganz
Flurstück	64/1	ganz
Flurstück	94/1	ganz
Flurstück	59/1	ganz
Flurstück	78	ganz
Flurstück	98	teilweise

Die Grenzen des umzugliedernden Gebietes ergeben sich aus dem diesem Verträge als Bestandteil beigefügten Übersichtsplan "Göttingen Stadterweiterung Holtensen - (Am Schwedengrab) -

M. 1 : 2000"; die genaue Größe der Fläche wird durch amtliche Vermessung festgestellt.

§ 2

Die Umgliederung soll mit Wirkung vom 1. 1. 1963 erfolgen. Mit diesem Zeitpunkt tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Göttingen in Kraft.

§ 3

Die Stadt Göttingen zahlt an die Gemeinde Holtensen jährlich einen Betrag, der dem Ausfall an Grundsteuer A entspricht, den die Gemeinde Holtensen infolge der Umgliederung erleidet.

§ 4

Falls es der Stadt Göttingen gelingen sollte, die Restfläche des Versuchsgutes Holtensen käuflich zu erwerben, wird sie an die Gemeinde Holtensen bis zu 35 Morgen Land in Dorfnähe zum Erwerbspreis abgeben.

§ 5

Zum Ausgleich dafür, daß die Gemeinde Holtensen im umzugliedernden Gebiet den "Stadtweg" als Wirtschaftsweg ausgebaut hat, wird die Stadt Göttingen in entsprechender Art und Länge den "Hagenweg" vom Dorfrand Holtensen her in Richtung Osten ausbauen lassen.

§ 6

Die Stadt Göttingen wird dafür sorgen, daß im umzugliedernden Gebiet zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Dauer dieser Nutzung günstige Zufahrtsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Fahrzeuge erhalten bleiben.

§ 7

Sobald das umzugliedernde Gebiet in das Liniennetz des Städtischen Kraftwagenbetriebes einbezogen wird, schließt die Stadt Göttingen auch die Gemeinde Holtensen an das städtische Kraftwagenverkehrsnetz an. Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam die hierzu erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 8

Die Stadt Göttingen erklärt sich bereit, auf Antrag der Gemeinde Holtensen das Schmutzwasser aus einer von der Gemeinde Holtensen zu bauenden Ortskanalisation an einem von der Stadt zu bestimmenden, an der Gemeindegrenze gelegenen Punkt des Göttinger Ortsnetzes abzunehmen.

Eine einmalige Anschlußgebühr wird nicht erhoben.

Die Übernahme und Reinigung des Schmutzwassers bedarf eines besonderen Vertrages zwischen den Parteien.

§ 9

Die Stadt Göttingen erklärt, daß sie nicht beabsichtigt, sich künftig gebietsmäßig in das Gemeindegebiet Holtensen weiter auszudehnen, es sei denn, daß das durch eine Neuordnung des süd hannoverschen Raumes geschieht.

§ 10

Über Streitigkeiten aus diesem Verträge entscheidet der Regierungspräsident in Hildesheim.

§ 11

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Hildesheim geschlossen. Er tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, der im Beschluß des Regierungspräsidenten für die Grenzänderung angegeben wird.

Für die Stadt Göttingen:
Göttingen, den 7. Juli 1962

Für die Gemeinde Holtensen
Holtensen, den 7. Juli 1962

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 31.10.1962
- I K 231,01 -